

**41. Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Brunnen des Wasserwerks
Harlingerland des Oldenburgisch-
Ostfriesischen Wasserbeschaffungsverbandes
im Raum Neugaude-Dunum**

Auf Grund des § 39 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 7. 7. 1960 (Nds. GVBl. S. 105) und des § 41 (1) Nr. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) wird hiermit folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Für die Brunnen des Wasserwerks Harlingerland wird ein Wasserschutzgebiet festgelegt.

(2) Durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes soll das durch Brunnen zu fördernde Wasser vor nachteiligen Einwirkungen geschützt werden.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in 3 Schutzzonen (Zone I bis III) eingeteilt.

(2) Die Schutzzone I (Fassungsbereich) umfaßt die nächste Umgebung der Brunnen und dient dem Schutz des Grundwassers vor unmittelbaren Beeinträchtigungen jeder Art.

(3) Die Schutzzone II a und II b (engere Schutzzone) umfaßt die nähere Umgebung der Brunnen und dient dem Schutz des Grundwassers vor bakterieller Beeinträchtigung.

(4) Die Schutzzone III (weitere Schutzzone) umschließt die Schutzzonen II a und II b in einem größeren Bereich und dient dem Schutz des Grundwassers vor weitreichenden chemischen und radioaktiven Beeinträchtigungen jeder Art.

§ 3

Die einzelnen Schutzzonen werden wie folgt beschrieben:

(1) Schutzzone I umfaßt eine kreisförmige Fläche um jeden Brunnen mit einem Halbmesser von 10 m. Diese Fläche ist einzuzäunen.

(2a) Die Schutzzone II a wird wie folgt begrenzt: Die Grenze der Zone II a beginnt an der Kreuzung der Landesstraße nach Nord-Dunum mit der Kleinbahn Aurich-Esens und verläuft entlang der Ostseite dieser

Bahn in nördlicher Richtung bis an den Austritt der Bahn aus dem Staatsforst. Sie knickt dann in Nord-Ost-Richtung ab, verläuft entlang der Waldgrenze bis an den Weg, der die Abteilungen 272 und 273 des Staatsforstes voneinander trennt. Von diesem Punkt aus verläuft die Grenze in gerader Linie auf die südwestliche Ecke des Flurstückes 24 zu, an der Südgrenze der Flurstücke 24, 23, 22, 21 entlang und dann in gerader Linie durch die Abteilungen 271, über den alten Postweg hinweg, auf die Grenze zwischen den Flurstücken 1 und 2 der Gemarkung Dunum, Flur 8, zu. Von hier wird das Flurstück 1 der Flur 8 in südöstlicher Richtung bis an die Nordwest-Ecke des Flurstückes 1 der Flur 7 geschnitten. Dann knickt die Grenze rechtwinklig in südwestlicher Richtung ab, schneidet die Flurstücke 1, 194/3 und 4 der Flur 7, Gemarkung Dunum, und trifft auf die Nordost-Ecke des Flurstückes 14 der gleichen Flur. Von hieraus verläuft die Grenze in gerader Richtung auf die Waldecke des Staatsforstes Dunum zu. Die Nordseite der Straße nach Dunum bildet weiter die Grenze der Zone IIa bis zum Ausgangspunkt an der Kreuzung mit der Bahnlinie.

(2b) Die Schutzzone IIb wird wie folgt begrenzt: Die Grenze der Schutzzone IIb beginnt am Spajeweg, 100 m nördlich des Wasserwerksgrundstückes. Sie verläuft an der Südseite des Gemeindeweges nach Südosten, in Richtung auf den Hünenschloot. Nach etwa 270 m knickt sie etwa im rechten Winkel nach Südwesten ab. Die Grenze verläuft dann parallel mit der rückwertigen Grundstücksgrenze des Wasserwerksgeländes in einem Abstand von 70 m in gerader Linie bis an den Vorflutgraben vom Wasserwerk. Dort knickt sie ab und folgt der Südgrenze des Flurstücks 43/1 der Flur 8, Gemeinde Moorweg, bis über den Spajeweg an die Südecke des Staatsforstes Schoo. Von hier verläuft die Grenze weiter in westlicher Richtung an der Südseite des Staatsforstes, Abteilung 292, bis an den Ihne-Heiken-Weg, über diesen hinweg, an dem Wasserzug entlang, bis 80 m westlich des vorgenannten Weges. Dort knickt die Grenze in nördlicher Richtung ab und verläuft dann durch die Abteilung 294 parallel zum Ihne-Heiken-Weg bis etwa 80 m in die Abteilung 303 hinein. In der Höhe der Schneise, die zwischen den Abteilungen 302 und 293 auf den Ihne-Heiken-Weg stößt, knickt die Grenze in Richtung Osten ab und verläuft in einer geraden Linie durch die Abteilung 302 an den Ausgangspunkt am Spajeweg zurück.

(3) Die Schutzzone III wird wie folgt begrenzt: Am Altgauder Weg beginnend verläuft die Grenze der Zone III nach Osten, an der Südseite des Weges zum Forsthaus und zur Domäne Schoo. Nach 600 m knickt sie in Richtung Nordosten ab und erreicht nach weiteren 200 m einen Wasserzug, folgt diesem bis an die Abteilung 309, schwenkt dann nach Osten und folgt einem Entwässerungsgraben bis an den Ihne-Heiken-Weg, südlich der Abteilung 312. In gerader Linie läuft dann die Grenze durch die Abteilung 311 bis an den Weg zwischen den Flurstücken 92/5 und 92/6 am Nordrand des Staatsforstes, schwenkt dort nach Norden, folgt der Grundstücksgrenze zwischen den Flurstücken 92/6 und 127/92 bis an den Königsweg. Dort schwenkt sie nach Osten, folgt der Südseite des Königsweges bis an den Kreuzungspunkt mit dem Spajeweg, schwenkt nach Norden, um dann nach

100 m wieder in Ostsüdost-Richtung an der Südseite einem Gemeindeweg bis an den Hünenschloot zu folgen. Am Hünenschloot verläßt die Grenze die Gemeinde Moorweg und läuft in einer gedachten geraden Linie bis an die Wegegabel des alten Postweges, 100 m südlich des Esens-Wittmunder-Kanals. Sie schwenkt dann in südöstlicher Richtung und folgt dem Gemeindeweg bis zur Ortschaft Nord-Dunum, überschreitet die Landesstraße, läuft entlang des Grotwaterweges bis an dessen Einmündung in einen Gemeindeweg bis Flurstück 89/1. Schwenkt dann nach Südwesten bis an die Einmündung des Briller Totenweges in den Tränkeweg, folgt dem ersteren bis an den Wirtschaftsweg nördlich des Flurstückes 46, Flur 6 der Gemarkung Dunum, schwenkt in etwa westliche Richtung und folgt dem Wirtschaftsweg bis an die Flurgrenze beim Flurstück 38. Sie schneidet dann das Flurstück 112 in Richtung auf das Flurstück 191/87, folgt der südlichen Grenze dieses Flurstückes bis an den Wirtschaftsweg beim Flurstück 17/1, Flur 5, Gemarkung Dunum, folgt diesem Wirtschaftsweg in Richtung auf die Landesstraße Ogenbargen-Esens, kreuzt diese und trifft auf den alten Postweg, etwa 250 m südwestlich dessen Kreuzung mit der Landesstraße nach Esens beim Flurstück 89/1 der Flur 1, Gemarkung Dunum. Von hieraus folgt die Grenze der Zone III den Grenzen der Flurstücke 90, 58, 21/1 und 24/1 der Flur 1, Gemarkung Dunum, bis an die Gemeindegrenze am Spajeweg, etwa 250 m südlich der Einmündung des Brambergsweges. Von hieraus verläuft die Grenze weiter in westlicher Richtung parallel mit den südlichen Flurstücksgrenzen der Nummern 3/1, 3/2, 78/7, 79/7, 132/7, 133/7. Schwenkt dann nach Norden bis an den Brambergsweg, von dort aus in einer gedachten geraden Linie bis an die Kreuzung eines Wasserzuges mit der Landesstraße nach Blomberg beim Flurstück 42/2 der Gemarkung Moorweg, Flur 17. Dort schwenkt die Grenze in nördliche Richtung und läuft gleich mit den Flurstücksgrenzen bis an den Staatsforst nördlich des Flurstücks 85/30, schwenkt nach Nordwesten ab, läuft an der Waldgrenze entlang bis an den Altgauder Weg und folgt von hieraus der Ostseite dieses Weges bis an den Ausgangspunkt zurück.

§ 4

(1) Der genaue Verlauf der in § 3 beschriebenen Grenzen ist in der Plankarte im Maßstab 1:5000 eingezeichnet, die Bestandteil dieser Verordnung ist und beim Regierungspräsidenten in Aurich und beim Landkreis Wittmund aufbewahrt wird. Sie liegt dort zu jedermanns Einsicht offen.

(2) Änderungen der Schutzzonengrenzen entsprechend den fortschreitenden Erkenntnissen durch geologische Untersuchungen bleiben vorbehalten.

§ 5

In der Schutzzone III sind nachstehende Handlungen und Anlagen verboten:

- a) Abwasserverregnung, Abwasserlandbehandlung;
- b) geschlossene Wohnsiedlungen und gewerbliche Anlagen ohne Kanalisation;
- c) Aufstellen und Betreiben von Behältern für Mineralöle und Treibstoffe, sofern sie nicht bauaufsichtlich oder bergaufsichtlich zugelassen sind;
- d) Tankstellen, Tanklager sowie das Lagern von Mineralöl und Benzin in Fässern, soweit nicht

- bergaufsichtlich zugelassen. Errichtung unterirdischer Tanklager;
- e) Flugplätze, Notwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze;
 - f) Öl- und Treibstoffleitungen (Pipelines);
 - g) Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie;
 - h) Müllkippen, Anlage von Halden und Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren Bestandteilen;
 - i) Kläranlagen;
 - k) Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr;
 - l) Sickergruben und Schluckbrunnen;
 - m) Versenkung von Kühlwasser in größeren Mengen;
 - n) Größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung; Anlage von Sand-, Kies- und sonstigen Gruben mit offenem Grundwasserspiegel;
 - o) Neuanlage von Friedhöfen;
 - p) Abwasserversenkung, Versenkung radioaktiver Stoffe;
 - q) Lagerung und Ablagerung von Öl, ölhaltigen Flüssigkeiten, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdöl- und Erdgasbohrungen, giftigen und ätzenden Stoffen und Schädlingsbekämpfungsmitteln. Es sei denn, daß eine Lagerung in bauaufsichtbehördlich oder bergaufsichtbehördlich zugelassenen Behältern erfolgt;
 - r) Abwassergefährliche Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Gebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährlich gelten die in den Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (Arbeitsblatt W 101, November 1961) unter 544 aufgezählten Betriebe;
 - s) Transport von grundwassergefährdenden Flüssigkeiten in nicht dafür von der Gewerbeaufsicht oder Bergbehörde zugelassenen Fahrzeugen;
 - t) Sprengungen, mit Ausnahme von Sprengungen des Bergwesens.

§ 6

In den Schutzzonen IIa und IIb sind über die in § 5 enthaltenden Verbote hinaus nachstehende Handlungen und Anlagen verboten:

- a) Bebauung, vor allem Wohnungen, Stallungen, Gärfuttermieten und Gewerbebetriebe;
- b) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben sowie sonstige Gruben zur Gewinnung von Mineralien, Einschnitte, Hohlwege, durch die belebte Bodenzonen verletzt und die Deckschichten vermindert werden, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird;
- c) Transport und Lagerung von grundwassergefährdenden Flüssigkeiten, z. B. Heizöl, Treibstoff, Lösungsmittel;
- d) Ablagern von Schutt und Abfallstoffen;
- e) animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nicht sofort nach der Anfuhr verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Lagerung von natürlichem Dünger außerhalb wasserundurchlässiger Gruben;
- f) unsachgemäße Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Kunstdünger;

- g) Düngung mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dergleichen;
- h) Landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässerung mit nicht einwandfreiem Wasser;
- i) Durchleiten von Abwasser, auch von Gräben, die Wasser aus Gebieten außerhalb der Schutzzone II enthalten;
- k) Gärfuttermieten;
- l) Wagenwaschen;
- m) Zelten, Lagern, Baden;
- n) Parkplätze;
- o) Sportplätze;
- p) Vergraben von Tierleichen;
- r) Verwendung von Teer und phenolhaltigen Stoffen zum Straßenbau;
- s) Kleingärten und Gartenbaubetriebe;
- t) Salzwasserleitungen;
- u) Befestigte, für Motorfahrzeuge zugelassene Wege und Straßen, wenn das von ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben oder Kanäle aus der Schutzzone II abgeführt wird;
- v) militärische Übungen mit Fahrzeugen;
- w) Sprengungen;
- x) Bergbau.

§ 7

In der Schutzzone I gelten die Verbote der §§ 5 und 6. Die Erdoberfläche ist dort darüber hinaus von jeder Art chemischer, physikalischer oder bakteriologischer Einwirkung freizuhalten, insbesondere von Düngung, Beweidung sowie Schädlings- und Unkrautbekämpfung und Materiallagerung jeder Art. Die Schutzzone I ist gegen unbefugtes Betreten in geeigneter Weise zu schützen und mit einer durchgehenden Grasnarbe zu versehen. Sie soll im Eigentum des Wasserversorgungsunternehmens bzw. seines Trägers stehen.

§ 8

Die untere Wasserbehörde kann im Einzelfall auf Antrag nach Anhörung des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung, des Wasserwirtschaftsamtes, des Staatlichen Gesundheitsamtes, des Trägers der Wasserversorgung und hinsichtlich des Bergwesens des Bergamtes jederzeit widerrufliche Ausnahmen von den Verböten der §§ 5 und 6 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung ist unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen zu erteilen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht.

(3) Der oberen Wasserbehörde ist von jeder erteilten Ausnahmegenehmigung eine Abschrift zu übersenden.

§ 9

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften der §§ 5 und 6 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen, soweit ihre sofortige Änderung oder Beseitigung nur mit unverhältnismäßig hohen Aufwendungen möglich ist. Die untere Wasserbehörde kann jedoch von Amts wegen oder auf Antrag des Wasserwerksträgers jederzeit die Beseitigung oder Änderung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht. Die Vorschrift des § 41 des

Niedersächsischen Wassergesetzes bleibt insoweit unberührt.

Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. 3. 1951 (GVBl. S. 89) bleiben unberührt.

§ 10

Wer die in dieser Verordnung enthaltenen Schutzbestimmungen nicht befolgt, handelt nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts

vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 110) ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aurich in Kraft.

Aurich, den 26. Januar 1970

Der Regierungspräsident — 503 —